



Satzung des Sportclub Bobenheim-Roxheim e.V.

in der Fassung vom 18.06.2010

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am	29.04.1994
1. Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung am	06.07.1995
2. Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung am	21.06.1996
3. Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung am	07.05.1999
4. Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung am	18.06.2010

Inhaltsübersicht

1. Name, Sinn und Zweck
 2. Erwerb der Mitgliedschaft
 3. Beendigung der Mitgliedschaft
 4. Mitgliedsbeiträge
 5. Stimmrecht und Wählbarkeit
 6. Maßregelungen, Rechtsmittel
 7. Organe
 8. Mitgliederversammlung
 9. Vorstand
 10. Abteilungen, Abteilungsausschüsse
 11. Ausschüsse
 12. Jugendausschuss
 13. Protokollieren der Beschlüsse
 14. Wahlzeit und Ergänzung
 15. Kassenprüfung
 16. Austritt aus den Verbänden
 17. Auflösung des Vereins
-

1. Name, Sinn und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen Sportclub Bobenheim-Roxheim 1908 e.V. Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände sowie des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bobenheim-Roxheim
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 1.5 Der Verein ist tolerant gegenüber politischen, religiösen und rassischen Gruppierungen und lehnt Gewalt und Radikalismus ab. Hauptaufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports, wobei ein wichtiger Schwerpunkt die Jugendarbeit darstellt.
- 1.6 Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch regelmäßige Übungen und Wettkämpfe.
 - b) die Förderung der Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht durch eine Laienspielabteilung, welche z.B. Schauspiele aufführt und sich an Brauchtumsveranstaltungen beteiligt.Im Rahmen beider Zwecke wird insbesondere Jugendarbeit betrieben.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
- 2.2 Es ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und zu unterschreiben, bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 3.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

- 3.3 Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigendem Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

4. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann bei sozialen Härtefällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

5. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlungen teilnehmen.

6. Maßregelungen, Rechtsmittel

- 6.1 Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
Verweis, Geldstrafe, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.
- 6.2 Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6.1) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtausschuss. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtausschusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

7. Organe

Vereinsorgane sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Gesamtausschuss
- die Ausschüsse
- die Mitgliederversammlung

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 8.2 Eine Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 8.3 Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bobenheim-Roxheim und auf der Internet-Seite des Vereins.
- 8.4 Außerhalb der einmal im Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es:
- der geschäftsführende oder der Gesamtvorstand beschließt
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

Auf einer solchen Mitgliederversammlung wird nur über die vorliegenden Anträge Beschluss gefasst.

- 8.5 Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss im Falle der regelmäßig stattfindenden Versammlung folgende Punkte enthalten:
- Entgegennahme von Berichten
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstands
 - Wahlen, soweit erforderlich
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrags, falls erforderlich
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

8.8 Anträge sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und sind unter Punkt "Anträge" der Tagesordnung zu behandeln. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung setzen.

8.9 Über einen Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

9. Der Vorstand

9.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden
- dritten Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Beisitzer für Liegenschaften
- Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

9.2 Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- der stellvertretender Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Pressewart
- der Archivar

9.2.1 Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes; darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende.

9.3 Grundstückskäufe oder Verkäufe bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

9.4 Der Gesamtausschuss tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Er besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, Beisitzern und den Übungsleitern. Er dient in erster Linie zur Information und hat beratende Funktion.

9.5 Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands sowie der Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfall wird er vom zweiten oder dritten Vorsitzenden vertreten.

9.6 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.

10. Abteilungen

10.1 Zur zweckvollen Durchführung der Aufgaben für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen gebildet. Neue Abteilungen werden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eingerichtet.

10.2 Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter und Stellvertretern geführt. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden auf den Abteilungsversammlungen gewählt. Zur Förderung der Jugendarbeit sind geeignete Jugendleiter einzusetzen.

10.3 Die Abteilungen bilden jeweils einen Abteilungsausschuss, der vom Abteilungsleiter als Vorsitzender geleitet und dem bis zu fünf Beisitzern sowie die Jugendleiter angehören.

10.4 Die Abteilungsausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

10.5 Der Abteilungsleiter, die Stellvertreter und die Beisitzer der Abteilungsausschüsse werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung

bestätigt.

11. Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

12. Jugendausschuss

12.1 Zur zweckvollen Betreuung der Jugendlichen wird ein Jugendausschuss gebildet, der von einem Ausschussvorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern geleitet wird. Das Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, in dessen Geschäftsbereich der Ausschuss gehört, hat Sitz und Stimmrecht im Jugendausschuss.

12.2 Der Jugendausschuss ist in seinem Aufgabenbereich selbständig, untersteht jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes. Die Aufgaben des Jugendausschusses werden in der Vereinsjugendordnung festgelegt.

13. Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung unterzeichnet der Versammlungsleiter und der Schriftführer/in.

14. Wahlzeit und Ergänzung

14.1 Die Mitglieder
des geschäftsführenden Vorstandes,
des erweiterten Vorstandes,
die Abteilungsleiter und Stellvertreter,
die Jugendleiter,
die Rechnungsprüfer
werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres bzw. bis zur Neu- oder Wiederwahl.

14.2 Um den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsgeschäfte zu gewährleisten, scheiden alle zwei Jahre drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig.
Vom Vorstand scheiden jeweils zusammen aus:

- 1. Vorsitzender, 3. Vorsitzender und Schatzmeister
- 2. Vorsitzender, Beisitzer für Liegenschaften und Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

14.3 Wird in der Mitgliederversammlung Einspruch gegen die Bestätigung der Abteilungsleiter, Stellvertreter, Abteilungsausschüsse und Jugendausschuss erhoben, stimmt die Mitgliederversammlung über den Einspruch ab. Stimmt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gegen die Bestätigung, wird die Angelegenheit an den Gesamtausschuss verwiesen, der endgültig entscheidet.

15. Die Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

16. Austritt aus Verbänden

- 16.1 Der Austritt aus einem Verband kann erfolgen, wenn die betreffende Sportart im Verein nicht mehr ausgeübt wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Gesamtausschuss mit einfacher Mehrheit.
- 16.2 Der Antrag auf Austritt aus einem Verband kann nur von der/den betroffenen Abteilung(en) gestellt werden.
- 16.3 Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der betroffenen Abteilung und eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 17.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es:
- Der Gesamtvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von Eindrittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 17.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder auf der Versammlung anwesend sind.
- 17.4 Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 17.5 Sollte bei der ersten Versammlung nicht die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Beschlüsse sind dann wieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- 17.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Bobenheim-Roxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Die Vereinssatzung in der durch die Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2010 geänderten Fassung tritt ab sofort in Kraft.